

# Benotung von Schülern, die den Test verweigern

**Beitrag von „Humblebee“ vom 14. April 2021 18:01**

## Zitat von Palim

Ich habe jetzt mal gesucht, worauf sich das beziehen könnte:

In der Rundverfügung 15 wird die Befreiung von der Präsenzpflicht im Unterricht ermöglicht. Ausdrücklich ausgenommen davon wird aber die Teilnahme an schriftlichen Arbeiten. Diese können auch außerhalb der üblichen Unterrichtszeiten geschrieben werden.

Wenn man von Schulpflicht ausgeht, wird ein unentschuldigtes Fehlen entsprechend bewertet.

Ergänzung:

Wenn derzeit eine Pflicht zum Tragen von Masken und zum Selbsttest (mit Möglichkeit, auch eine PCR-Testung vorzulegen) besteht, wird man dieses berücksichtigen müssen.

Stimmt, wenn man es so auslegt, hast du recht; dann gilt es als unentschuldigtes Fehlen.

In der Rundverfügung habe ich nun auch den Abschnitt gefunden, der sich auf die Abi- und Abschlussprüfungen bezieht (hatte ich tatsächlich überlesen): "Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist auch eine Teilnahme an den Abschluss- oder Abiturprüfungen nicht möglich. Eine Nichtteilnahme ist als unentschuldigtes Fehlen zu bewerten."